

Nutzungsbedingungen für den Probe- und Bandraum der Hochschule für angewandte Wissenschaften München



Stand: 01. Oktober 2014

1. Präambel

Die Hochschule München unterstützt studentisches Engagement an der Hochschule. Zu diesem Zweck stellt sie vorrangig studentischen Musikgruppen den Raum WU 07 in der Lothstraße 21 unentgeltlich als Probe- und Bandraum zur Verfügung.

2. Nutzer / Nutzerinnen

Als Nutzer oder Nutzerinnen des Probe- und Bandraumes werden vorrangig Musikgruppen berücksichtigt, von deren Mitgliedern mindestens die **Hälfte (mindestens zwei Personen)** an der Hochschule München studieren.

Sollten noch freie Kapazitäten verfügbar sein, können im Einzelfall auch Gruppen berücksichtigt werden, von denen **mindestens ein Mitglied** an der Hochschule München studiert oder arbeitet.

3. Nutzungsvereinbarung

Die Entscheidung über die Vergabe des Probe- und Bandraumes erfolgt auf schriftlichen Antrag im Ermessen der Hochschule München. Ein entsprechendes Antragsformular ist bei der Studieninformation der Hochschule München erhältlich.

Es besteht kein Anspruch auf eine Nutzungszusage. Die Nutzungszusage wird ausschließlich schriftlich vereinbart (Nutzungsvereinbarung).

4. Vergabezeitraum

Die Vergabe des Probe- und Bandraumes erfolgt zu Beginn eines jeden Semesters, jeweils für ein Semester.

5. Nutzung des Bandraums

Der Bandraum wird den Nutzern und Nutzerinnen ausschließlich zu Übungszwecken während der üblichen Gebäudeöffnungszeiten der Hochschule München überlassen. Der Aufenthalt von Personen im Bandraum, die nicht Nutzer oder Nutzerinnen sind, ist untersagt.

Eine gewerbliche Nutzung und öffentliche Aufführungen sind nicht zulässig. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen den Probe- und Bandraum nur in Begleitung weisungsberechtigter Erwachsener betreten und nutzen.

Die Nutzung des Bandraumes umfasst die Nutzung der von Seiten der Hochschule München zur Verfügung gestellten technischen Einrichtungen und Inventars. Ein Anspruch auf Bereitstellung einer bestimmten Ausstattung durch die Hochschule München besteht nicht.

Rauchen und Alkoholenuss, die Zubereitung und der Verzehr von Speisen im Probe- und Bandraum sind untersagt.

Nach Beendigung der Proben ist der Probe- und Bandraum von den Nutzern und Nutzerinnen **aufzuräumen und zu reinigen** . Es ist dafür Sorge zu tragen, dass alle Lichter gelöscht, sämtliche Geräte abgeschaltet sowie Fenster und Türen verschlossen sind.

6. Ansprechpartner / Ansprechpartnerin

Die Nutzer und Nutzerinnen benennen gegenüber der Hochschule München einen Ansprechpartner oder eine Ansprechpartnerin für alle nutzungsrelevanten Sachfragen.

7. Einlagerung von Musikgeräten

Das Lagern von Musikgeräten ist nur nach Absprache mit dem oder der jeweils verantwortlichen studentischen Vertreter oder Vertreterin zulässig. Die Lagerung erfolgt auf eigenes Risiko.

8. Belegungsplan

Von dem zuständigen Mitarbeiter oder der zuständigen Mitarbeiterin der Hochschule München - Studentische Angelegenheiten - wird ein Belegungsplan erstellt. Der Belegungsplan ist für alle Gruppen verbindlich.

9. Kautions

Die Nutzer und Nutzerinnen sind verpflichtet, für die Nutzung des Probe- und Bandraumes eine Kautions von 150 Euro zu hinterlegen. Sachbeschädigungen an dem Probe- und Bandraum sowie dessen Ausstattung, Reinigungskosten oder sonstige Verstöße gegen diese Nutzungsbedingungen können zum Einbehalten der Kautions durch die Hochschule München führen.

10. Zugangsregelung

Nach Unterzeichnen des Vertrages über die Nutzung des Probe- und Bandraumes durch die Hochschule München werden die Studierendenausweise bzw. Mitarbeiterausweise für den Zutritt zum Bandraum freigeschaltet.

11. Mitteilungspflichten

Die Nutzer und Nutzerinnen haben jede Änderung ihrer persönlichen Angaben dem zuständigen Mitarbeiter oder der zuständigen Mitarbeiterin der Hochschule München - Studentische Angelegenheiten - mitzuteilen.

Stellen die Nutzer und Nutzerinnen Beschädigungen, Verunreinigungen oder sonstige Mängel an dem überlassen Probe- und Bandraum oder dessen Ausstattung fest, sind sie ebenfalls verpflichtet, diese umgehend der Hochschule München anzuzeigen. Andernfalls erkennen die Nutzer und Nutzerinnen den Probe- und Bandraum sowie dessen Ausstattung als mangelfrei an.

12. Hausrecht

Die von der Hochschule München beauftragten Bediensteten und Beschäftigten üben das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

13. Haftung

Die Nutzer und Nutzerinnen haben dafür zu sorgen, dass der Probe- und Bandraum sowie seine Ausstattung sorgfältig behandelt werden.

Die Nutzung des Bandraumes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Nutzer und Nutzerinnen haften gegenüber der Hochschule gesamtschuldnerisch für alle im Zusammenhang mit der Nutzung entstehenden Sachschäden, unabhängig vom Verschulden.

Für Schäden, die nicht auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, haften die Hochschule München, ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung. Dies gilt insbesondere für mitgebrachte und eingelagerte Gegenstände der Nutzer und

Nutzerinnen, wie Musikinstrumente. Die Haftung für Folgeschäden und mittelbare Schäden ist bei grob fahrlässiger Verursachung ausgeschlossen.

Für Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Nutzungsbedingungen entstehen, behält sich die Hochschule München die Geltendmachung etwaiger Schadensersatzansprüche vor.

Die Nutzer und Nutzerinnen stellen die Hochschule München bzw. den Freistaat Bayern von gegen sie bzw. ihn gerichtete Ansprüche Dritter auf Ersatz eines Schadens aus Anlass der Nutzung frei. Diese Haftungsfreistellung findet keine Anwendung bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten seitens der Hochschule München, ihrer Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

14. Haftpflichtversicherung

Bei Abschluss der Nutzungsvereinbarung ist von den Nutzern und Nutzerinnen der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung durch Vorlage eines entsprechenden Versicherungsscheines nachzuweisen.

15. Ausschluss der Nutzung

Bei Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen, Anweisungen der Hochschule München, ihrer Bediensteten oder Beschäftigten, können die Nutzer und Nutzerinnen für eine begrenzte Zeit oder auf Dauer von der Nutzung des Bandraumes ausgeschlossen werden.

Entsprechendes gilt, wenn die Nutzung aus anderen Gründen unzumutbar geworden ist.

16. Datenschutz

Die Hochschule München ist berechtigt, die in der Nutzungsvereinbarung von den Nutzern und Nutzerinnen genannten personenbezogenen Daten zum Zwecke der Verwaltung des Bandraumes zu erheben und zu verarbeiten.